

§ 30e T-BSFV

T-BSFV - Tiroler Bergsportführerverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2021

Der Dienstausweis für die Aufsichtsorgane des Tiroler Bergsportführerverbandes ist einfach gefaltet, aus widerstandsfähigem blauen Material herzustellen. Er hat dem in der Anlage 15 dargestellten Muster zu entsprechen.

In Kraft seit 23.09.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at